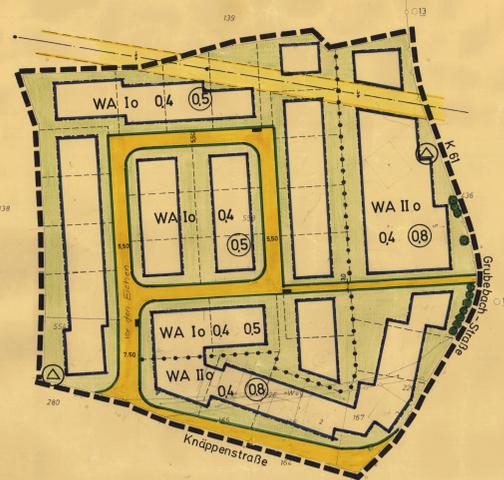


Die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes stimmt mit dem Katasternachweis überein.

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Paderborn, den 25.07.1979
Katasteramt

Paderborn, den 25.07.1979
Katasteramt



Mit Genehmigung des Oberkreisdirektors Vermessungs- u. Katasteramt PADERBORN, vom 11. September 1979, Kontrollnummer 704, veröffentlicht durch die Stadtverwaltung Delbrück.

Bestand		F e s t s e t z u n g e n										Nachrichtliche Übernahme	Änderungen
<p>Gebäude und Topographie</p> <p>Stand am</p> <p>Wohngebäude mit Geschloßzell und Hausnummer</p> <p>Wirtschafts- u. Industriegebäude mit Geschloßzell</p> <p>Flurgrenze</p> <p>Flurstücksgrenze</p> <p>Flurstücksgrenze (geplant)</p> <p>Mauer</p> <p>Zaun</p> <p>Hecke</p> <p>Böschung</p> <p>Oberirdische Elektrizitätsleitung</p> <p>Straßenleuchte</p> <p>Kanaldeckel</p>	<p>Art der baulichen Nutzung</p> <p>Allgemeines Wohngebiet WA</p> <p>Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 der BauNVO sind unter den dort genannten Voraussetzungen zulässig.</p> <p>Bei parallel zur Erschließungsstraße angeordneten Garagen ist ein Mindestabstand von 3,0m zur Straßenbegrenzungslinie einzuhalten.</p> <p>Anbauten und Nebengebäude sind nur eingeschossig zulässig (max. Traufhöhe 3,0 m).</p> <p>Im Einzelfall kann eine Ausnahme von der in § 17 Abs. 5 BauNVO genannten Voraussetzungen zugelassen werden im übrigen finden die Vorschriften des § 17 Abs. 1 BauNVO Anwendung.</p>	<p>Maß der baulichen Nutzung</p> <p>Zahl der Vollgeschosse</p> <p>als zwingend</p> <p>als Höchstgrenze</p> <p>Grundflächenzahl (GRZ)</p> <p>Geschloßflächenzahl (GFZ)</p> <p>Bauweise, Baulinien, Baugrenzen u. a.</p> <p>nur Hausgruppen zulässig</p> <p>offene Bauweise</p> <p>Baulinie</p> <p>Baugrenze</p> <p>nicht überbaubare Grundstückflächen</p>	<p>Baugestaltung</p> <p>Sockelhöhe max. 70cm über OK fertiger Straße bis OK Erdgeschloßfußboden (Bau- decke)</p> <p>Sockelhöhe bei Hanglage max. 20cm gemessen am höchsten Punkt im Gelände.</p> <p>Die lichte Höhe im Erdgeschloß, gemessen an der Außenwand, muß mindestens 2,5m betragen.</p> <p>Dachneigung bei 1-gesch. Gebäuden max. 75cm</p> <p>Dachneigung bei 2-gesch. Gebäuden max. 36cm</p> <p>Dachneigung bei 1-gesch. Gebäuden 35°</p> <p>Dachneigung bei 2-gesch. Gebäuden 30°</p> <p>Als Dachform ist das Satteldach vorgeschrieben. Ausnahmeweise können Giebel- Dachformen und Dachneigungen in Verbindung mit § 86 u. 103 BauNVO in Gruppen zugelassen werden.</p> <p>Dachgipfen sind bei eingeschossiger Bauweise und einer Dachneigung von mindestens 35° gestattet. Sie sollen 1/3 der Traufhöhe nicht überschreiten. (Sie sind als Schlappgipfe auszuführen).</p>	<p>Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf</p> <p>Fläche oder Baugrundstück für den Gemeinbedarf</p> <p>Verkehrsflächen</p> <p>Straßenverkehrsflächen</p> <p>öffentliche Parkflächen</p> <p>Straßenbegrenzungslinie</p> <p>Flächen für Versorgungsanlagen</p> <p>Trafostation</p> <p>Schaltschrank</p>	<p>Grünflächen</p> <p>öffentliche Grünfläche</p> <p>Kinderspielfeld</p> <p>Flächen für die Landwirtschaft</p> <p>Erhaltungswerte Bäume</p> <p>Gartengestaltung</p> <p>Die Einfriedigungen der Grundstücke an öffentlichen Straßen und Plätzen sind für die einzelnen Straßenzüge einheitlich zu gestalten. Die Höhe der Einfriedigungen soll 80cm nicht überschreiten.</p>	<p>Sonstige Festsetzungen</p> <p>Grenze des räumlichen Sicherungsbereiches des Bebauungsplanes</p> <p>unterschiedliche Nutzung</p> <p>Nichtdecke sind von allen sichtbehindernden Anlagen ab 70cm über 0,6m Freizeithöhe</p> <p>Erdkabel</p> <p>Elektrische Freileitung mit Schutzblech</p> <p>Mit Lehngrenzen zu belastende Flächen</p> <p>Die Firstrichtung der Wohngebäude muß parallel oder senkrecht zur Baulinie bzw. vorderen Baugrenze verlaufen, in speziellen Fällen (bei Eckgruppen oder in ähnlich gelagerten Fällen) ist sie ungenau der übrigen geplanten Bebauung anzupassen.</p>	<p>Neben den im Bebauungsplan Nr. 8 "Brakenschieder" bereits zugelassenen Dachformen ist auch das Krüppeldach zulässig. (Satzung vom 19.08.1985)</p>	<p>Änderungen</p>					

Stadt Delbrück - Stadtteil Westenholz - BEBAUUNGSPLAN - Brakenschieder -

Gemarkung Westenholz
Flur 1
Offenlegungsplan

Plan Nr. 8
Maßstab 1:1000
Ausfertigung

Änderungsbearbeitung:	Aufstellung	Offenlegung	Satzung	Genehmigung	Inkrafttreten	Ermächtigungsgrundlagen
<p>Paderborn, den 25.09.1979 Der Oberkreisdirektor Planungsamt</p> <p>Angefertigt: Paderborn, den 25.09.1979 Der Oberkreisdirektor Planungsamt</p>	<p>Dieser Plan ist gemäß § 2(1) BBauG durch Beschluß des Rates der Gemeinde/Stadt vom 31.05.1979 aufgestellt, geändert worden.</p> <p>Delbrück, den 02.08.1979</p>	<p>Dieser Plan hat mit der Begründung gemäß § 2a(6) BBauG nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 30.04.1979 bis einschließlich 08.05.1979 öffentlich ausliegen. Die Auslegung wurde am 28.04.1979 bekannt gemacht.</p> <p>Delbrück, den 06.05.1980</p>	<p>Dieser Plan ist nach Prüfung der Anregungen und Bedenken gemäß § 10 BBauG vom Rat der Gemeinde/Stadt am 04.05.1980 als Satzung beschlossen worden.</p> <p>Delbrück, den 22.05.1980</p>	<p>Die Vorschriften über die Gestaltung gemäß § 103 BauNVO werden in Verbindung mit § 4 der ersten Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 25.11.1960, geändert durch die 3. VO vom 21.04.1970, in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Diese Festsetzungen werden aufgrund des 1. Gesetzes zur Funktionalreform vom 11.07.1978 Artikel 2, Änderung der Landesverordnung § 17 Abs. 1 genehmigt.</p> <p>Paderborn, den 18.11.80</p> <p>Der Oberkreisdirektor als oberste Reichsbehörde im Auftrag</p>	<p>Dieser genehmigte Plan liegt gemäß § 12 BBauG ab 15.12.1980 öffentlich aus. Genehmigung, so wie Ort und Zeit der Auslegung sind am 12.12.1980 ortsüblich bekannt gemacht worden.</p> <p>Delbrück, den 15.12.1980</p>	<p>Dieser Plan enthält Festsetzungen nach den §§ 2, 9 u. 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2255, ber. S. 2817) in Verbindung mit den Vorschriften der Bebauungsänderung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763) und der Planzielenänderung vom 19.01.1985 (BGBl. I S. 21) so wie der DIN 1802 vom September 1964, § 103 der BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.1970 (GV NW S. 98), geändert durch Gesetz vom 15.07.1976 (GV NW S. 284), in Verbindung mit § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 29.11.1960 geändert durch die 2. Verordnung vom 21.04.1970 (GV NW S. 299), Abstandsflächenverordnung vom 20.03.1970 (GV NW S. 232) § 4 u. und 28 der Gemeindeordnung NW in der jeweils gültigen Fassung</p> <p>Kartengrundlage</p> <p>Größe des Plangebietes 310 ha</p>

1. ÄNDERUNG

Stamps and signatures of officials from Paderborn and Delbrück, including the Mayor of Delbrück and the District Director.